



**Höhe des Zuschlags und Dauer der Förderung
nach § 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) vom 19.07.2012
-gültig für Anlagen mit Aufnahme des Dauerbetriebs
ab 19.07.2012 bis 31.12.2020-**

Elektrische Leistungsklasse	Cent je kWh KWKG-Strom	Dauer der Zahlung ab Aufnahme des Dauerbetriebs
Kategorie A - kleine KWKG-Anlagen bis 2MW und Brennstoffzellen		
KWKG-Anlagen bis 50kW und Brennstoffzellen*	5,41	10 Jahre oder wahlweise 30.000 Vollbenutzungsstunden
KWKG-Anlagen über 50 kW bis 2 MW		
für den Leistungsanteil bis 50 kW	5,41	30.000 Vollbenutzungsstunden
für den Leistungsanteil über 50 kW bis 250 KW	4,0	
für den Leistungsanteil über 250 kW bis 2 MW	2,4	

Kategorie B - Neue KWKG-Anlagen über 2MW		
für den Leistungsanteil bis 50 kW	5,41	30.000 Vollbenutzungsstunden
für den Leistungsanteil über 50 kW bis 250 KW	4,0	
für den Leistungsanteil über 250 kW bis 2 MW	2,4	
Für den Leistungsanteil über 2MW	1,8	
für den Leistungsanteil über 2 MW (ab 01.01.2013 für Anlagen im Anwendungsbereich des Treibhausgas Emissionshandelsgesetzes)	2,1	

Kategorie C - modernisierte KWKG-Anlagen		
für den Leistungsanteil bis 50 kW	5,41	<ul style="list-style-type: none"> • 5 Jahre oder wahlweise 15.000 Vollbenutzungsstunden • 10 Jahre oder wahlweise 30.000 Vollbenutzungsstunden wenn die Kosten der Modernisierung mindestens 50 % der Kosten für die Neuerrichtung betragen
für den Leistungsanteil über 50 kW	Zuschläge ent- sprechend den Werten für Anlagen der Kategorie B	<ul style="list-style-type: none"> • 30.000 Vollbenutzungsstunden, wenn die Kosten der Modernisierung mindestens 50 % der Kosten für die Neuerrichtung betragen • 15.000 Vollbenutzungsstunden, wenn die Kosten der Modernisierung mindestens 25 % der Kosten für die Neuerrichtung betragen.

Kategorie D - nachgerüstete KWKG-Anlagen über 2MW		
KWKG-Anlagen über 2MW	Zuschläge ent- sprechend den Werten für An- agen der Kategorie B	<ul style="list-style-type: none"> • 30.000 Vollbenutzungsstunden, wenn die Kosten der Nachrüstung mindestens 50 % der Kosten für die Neuerrichtung betragen. • 15.000 Vollbenutzungsstunden, wenn die Kosten der Nachrüstung mindestens 25 % der Neuerrichtung betragen • 10.000 Vollbenutzungsstunden, wenn die Kosten der Nachrüstung weniger als 25 % mindestens aber 10 % der Kosten der Neuerrichtung betragen.

* Sonderregelung sehr kleine Anlagen bis 2 kW und Brennstoffzellen optional pauschalierte Vorabzahlung des Zuschlags für KWKG-Strom für 30.000 Vollbenutzungsstunden (innerhalb von 2 Monaten nach Antragstellung).